



Änderungen des Zuchtreglements des Australian Shepherd Club Schweiz  
gemäss Beschluss der Generalversammlung des ASCS vom 6. März 2016

### **3.1. Allgemeine Bedingungen für die Zulassung zur Körung, auch von importierten Hunden:**

- HD und ED Zeugnis ausgestellt durch die Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich.  
Zur Zucht zugelassen sind Beurteilungen: HD A und HD B, ED 0 und ED 1

- Mindestalter zum HD- und ED-Röntgen: 15 Monate

- Falls die Eigentümer der Hunde mit dem Resultat der Röntgen-Auswertung der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich nicht einverstanden sind, können sie wahlweise eine Zweitmeinung einholen, in der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich, oder bei der OFA (Orthopedic Foundation for Animals).

Zur Zucht zugelassen sind Hunde mit der Beurteilung:

HD „excellent, good“ und „fair“ und Beurteilung ED „normal“ und „grade 1“

Das Obergutachten ist endgültig.

### **3.4. Resultate der Teilprüfungen - Köreentscheid (Verhalten + Formwert):**

Verhaltensbeurteilung:       - bestanden  
                                      - nicht bestanden  
                                      - zurückgestellt

Formwertbeurteilung:       - bestanden  
                                      - nicht bestanden  
                                      - zurückgestellt

Besteht der Hund eine Teilprüfung nicht, oder wird zurückgestellt, kann die betreffende Teilprüfung einmal wiederholt werden.

Von der Verhaltens- und der Formwertbeurteilung wird je 1 Bericht erstellt, aus dem die Vorzüge und Fehler eines Hundes klar ersichtlich sind. Die Berichte sind von den zuständigen Richtern zu unterschreiben.

Die Kopie bleibt beim Zuchtwart. Das Original erhält der Eigentümer des Hundes.

**Köreentscheid**                       – angekört = zur Zucht zugelassen  
  – nicht angekört = zur Zucht nicht zugelassen

Ein Hund wird zur Zucht zugelassen, wenn beide Teilprüfungen bestanden und die Bedingungen gemäss Art. 3.1 erfüllt sind.

Der definitive Köreentscheid (nicht angekört, erst nach Ablauf der Rekursfrist) wird vom Zuchtwart auf der Abstammungsurkunde eingetragen und mit dem Klubstempel und mit Datum und Unterschrift bestätigt

### **3.5. Zuchtausschlussgründe:**

Ergänzung zum Rassestandard:

Insgesamt dürfen nicht mehr als 2 Zähne fehlen. P1 und M3 sind inbegriffen.

Hunde mit fehlenden Zähnen dürfen nur mit vollzahnigen Hunden verpaart werden.